

Benutzungsordnung für die Schutzhütte des Albvereins Frohnstetten

Die Hütte und Feuerstelle wurden von Mitgliedern des Schwäbischen Albvereins der Ortsgruppe Frohnstetten errichtet. Diese Gruppe übt auch das Hausrecht aus.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Innen- und Außenbereich der Schutzhütte, alle Gegenstände und Einrichtungen, sowie für die unmittelbare Umgebung.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Eine gewünschte Benutzung der Schutzhütte ist beim SAV Frohnstetten = Vermieter zu beantragen und durch diesen zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Unberechtigte Benutzungen werden zur Anzeige gebracht. Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und des umliegenden Grundstücks. Den Anweisungen der Verantwortlichen des SAV Frohnstetten bzw. dem eingeteilten Hüttdienst ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist gestattet Grillfeuer an der hierfür vorgesehenen Stelle anzulegen. Das dazu benötigte Brennmaterial ist vom Mieter mitzubringen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt.

Bei der Benutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Jugendliche Benutzer haben dem Verein einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, welche die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wird, haftet der Mieter dafür, dass dieser nichtmissbräuchlich benutzt wird.

§ 3 Verlust der Benutzungsberechtigung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Vermieter eine sofortige Räumung der Hütte und des Grundstückes verlangen und den Mieter von weiteren Benutzungen ausschließen, außerdem wird im Falle der Missachtung die hinterlegte Kautions einbehalten.

§ 4 Benutzungsgebühren und Kautions

Benutzungsgebühr: 50,00 € Zudem ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen.

Die Schutzhütte steht am ersten Nutzungstag ab 11:00 Uhr bis um 11:00 Uhr am Folgetag des letzten Nutzungstages zur Verfügung.

Die Gebühren und die Kautions sind bei Übergabe des Schlüssels an den Vermieter zu entrichten.

Wird die Hütte nach Benutzung ohne Beanstandungen übergeben, erfolgt die Rückgabe der Kautions, ansonsten wird die Kautions anteilig oder komplett einbehalten.

§ 5 Meldung von Schäden

Alle festgestellten Schäden, auch wenn sie nicht durch den Mieter selbst verursacht und

ggf. vor Inanspruchnahme der Einrichtungen festgestellt wurden, sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben.

§ 6 Vermeidung von Brandgefahr

Wegen Brandgefahr ist offenes Feuer nur in der vorgesehenen Grillstelle gestattet. Im Innenraum der Schutzhütte ist offenes Feuer verboten! Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines Gras- oder Waldbrandes zu treffen und haftet für eventuelle Schäden. Bei erhöhter Waldbrandgefahr kann einer Benutzung möglicherweise nicht oder nur unter besonderen Auflagen entsprochen werden.

§ 7 Mitgebrachte Grillgeräte

Mitgebrachte Grillgeräte dürfen nicht im Innenbereich der Hütte benutzt werden. Im Außenbereich ist die Aufstellung nur auf geeignetem Untergrund erlaubt.

§ 8 Glut der Grillstellen

Das Feuer in der vorhandenen Grillstelle darf nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Beim Verlassen der Grillstelle ist darauf zu achten, dass das Feuer nicht mehr brennt bzw. nur noch wenig Glut in der Feuerstelle vorhanden ist.

§ 9 Behandlung und Rückgabe

Der Mieter hat alle Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese dem Vermieter in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Oberflächen von Tischen, Bänken etc. sind mit Wasser zu reinigen bzw. abzuwischen. Der Innenbereich der Schutzhütte ist mit einem Besen sauber auszukehren. Der Innen- und Außenbereich ist von jeglichem Abfall, auch Kronenkorken und Zigarettenkippen zu reinigen bzw. zu befreien. Der angefallene Abfall ist vom Mieter mitzunehmen.

§ 10 Weitere Auflagen und Bedingungen

1. Der Weg zur Hütte ist für den Kfz-Verkehr gesperrt. Besucher der Hütte können ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz am Industriepark abstellen. Gehzeit zur Hütte 10 Minuten.
2. Bei Vorweisen des Hüttenschlüssels können bis zu 2 Versorgungsfahrzeuge bis zur Hütte durchfahren.

3. Gehbehinderte mit gültigem Ausweis haben freie Zufahrt.
4. Bei Musikwiedergabe muss eine Störung der Anwohner im Schmeiental ausgeschlossen sein.
5. Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 ist einzuhalten.

§ 11 Umweltschutz

Die Schutzhütte ist in erhaltenswerter natürlicher Umgebung gelegen. Sie ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Auch bei geselligen Feiern und Veranstaltungen in und an der Schutzhütte hat der Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert und ist unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwelt vor Zerstörung und Verschmutzung geschützt wird und diese keinesfalls durch weggeworfene Gläser, Flaschen oder anderen Müll verunreinigt werden. Gleiches gilt auch für den Zufahrtsweg zur Hütte. Verunreinigungen die trotzdem entstanden sind und nicht vom Mieter beseitigt wurden, werden kostenpflichtig beseitigt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 12 Regressansprüche

Nachträglich anfallende Aufräumungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungsarbeiten oder Arbeiten zur Beseitigung von Umweltschäden werden nach Kosten und Aufwand zusätzlich berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände werden dem Mieter die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

§ 13 Haftung

Der SAV Frohnstetten übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. In der Hütte und auf dem umliegenden Grundstück haftet der Mieter für alle von ihm verursachten Schäden.

§ 17 Kontakt

Anfragen bezüglich der Hüttenvergabe sind zu stellen an:

Wolfgang Sessler Tel. 07573 / 2815

Handy 0173 / 9828813

Diese Benutzungsordnung gilt mit der Übergabe des Schlüssels als anerkannt.